

Protokoll

der vom 19. Febr. 1908 Donnerstags 9 1/2 Uhr abgehaltenen
Landtagssitzung.

Anwesend sind der Herr Regierungsrath in. mit Auf-
wesen des Abg. Jäger der Kreisrat Jakob mit Familie,
sein Sohn Abgeordneter.

Der Eröffnung der Sitzung teilt der Präsident der Ab-
geordneten mit, dass Herr Prindl von Hirsbrunn
in der Abg. Hofmeister das Kaiser von Österreich in
General der Kavallerie in 21. Jahrestage gestorben ist,
der ein unser Verehrter ist. Ein Brief des Regiments
fiel ihm aus in. er ließ die Abgeordneten sein An-
sehen zu sehen durch Lesung von der Sitzung.
Hiermit eröffnet der Präsident die Sitzung.

II. Wählung des Protokolls der letzten Sitzung in.
vollständiger Genehmigung.

I. Erste Lesung des ^{Regierungs}Commissärbertrages, bezüglich
die Regelung der Löhne der Kreisangestellten
durch den Präsidenten in. teilt er mit, dass
betreff der Gehaltsklassen in. Gehaltsprüfung.
Der Regierungsrath erklärt, dass dieser Gehaltsre-
gelung ein Prinzip zu Grunde liegt, das nämlich
der Gehalt der einzelnen Klassen von An-
fangsgehalt der nächstfolgenden Gehaltsklasse
gleich ist in. dass ferner die Landesbeamten in-
anspruchhaft sein beabsichtigen, diese Sache nicht
vorher, dass der Landesbeamtenverwalter für Revision
der Gemeinden in. Fortbewehrungen, sowie der Gemeinden
verpflichtet, unsere gemeinsamen Gehalts

am nöthigen

und weiterem Wohl zu begünstigen haben in. Das zu dieser Ge-
sellschaftung jetzt 4 Wege offen stehen:

1. der bisherige Weg
2. der von der Commission vorgeschlagene Weg
3. Pönipfalisierung der das beziehung des Gouvernors
4. die Pönipfierung der vorerwähnten Pönipfierung durch
Gouvernoren für eigene Pönipfierung überlassen. ~~mittl.~~
Der vortheilhafteste für das Land ist der von der
Commission vorgeschlagene Weg in. der Prax. der liebsten
die Pönipfalisierung, indem die Pönipfierung in diesem
Fallen kein Hindernis gelassen wird.

Der Präsident wünscht dass in Commissionentwurf be-
zugsnehmten Weg ebenfalls als der vortheilhafteste für
das Land in. vorgeschlagen werden.

II. Verlesung der Pönipfierungsverträge, betreffend das Gesetz der Kaiserlich Kaiserlichen Ein Gesetzgebung.

1. Der Präsident erklärt, dass in der Commission des Gesetz
der Kaiserlichen Kaiserlichen Ein Gesetzgebung
gesetzlich in. am 1. Juni des Jahres 1800
Gesetzgebung des Kaiserlichen Kaiserlichen, dass der Gesetz der
Kaiserlichen Kaiserlichen, dass der Gesetz der Kaiserlichen Kaiserlichen
Gesetzgebung einmüthig angenommen werden sollten.
2. Die Pönipfierung ist in. der Prax. werden diese Gesetz-
gebung als eine gute Sache, indem die
Gesetze der Kaiserlichen Kaiserlichen dass der Gesetz der
Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen mit
ungestraften der Commissionentwurf zur Annahme
3. Der Abg. H. Walter gibt als Mitglied der Kaiserlichen
Commission bekannt, dass bei Erörterung der Kaiserlichen
Gesetzgebung zwischen dem Kaiserlichen Kaiserlichen
von 1500 Th. unbegünstigt sind. Die Kaiserlichen

in. ungenügender Vergleichung mit dem ungenügenden
Mittelbayerischen Lagergeldgesetzten habe sich heraus-
gestellt, dass dieselbe in Mittelbayerisch eingetragene
zwei-jährigen Zinsen zu 150 R der Mittelbayerischen Lager
der II Klasse mit 1400 R Grundgeld setzen auf
15 Zinsen sich besser stellen würde als ein ein-
jähriger Lager mit 1500 R Grundgeld. Der Zins-
fuß des Mittelbayerischen Lagers der II Klasse
beträgt auf 24 Zinsjahren auf 2600 R, während
sich bei einem 5-jährigen Zinsen der Zinsfuß
auf 2500 R belaufen würde. Es sei dem
in der Commission die allgemeine Ansicht geäußert,
dass ein einjähriger Lager auf diese pflanzbar stellen,
diesem, als die Mittelbayerischen Lager der II Klasse.

Bei Annahme des Zinsfußes mit
unser Grundgeld von 1600 R würde der
Zinsfuß unserer Lager mit einem 20-jährigen
ein 25-jährigen Zinsen auf 2500 R betragen d. würde
also der Zinsfuß des Mittelbayerischen Lagers der
II Klasse bei uns sehr mit der Annahme zum
Oberlager übersteigen. Es sollte die Regierung
nach dem Gesagten nicht nur für eine gewisse
Zeit d. würde die Annahme des Zinsfußes
überzeugend wirken lassen.

Es ist der besten Lösung der zwei Sachverhalte gegenüber.

III. Bericht über die Annullationsfrage.

Der Präsident vertritt sich über den
des Zinsfußes. Insbesondere gilt es
sicher Ansicht, darüber, dass bei Annullierung
des Lagergeldes unsere Annullationsbewilligung
d. die Annullierungen nicht zu sein werden.

werden, jedoch falls dürfte sich herausstellen,
werft mir mein beidklässige Schule mit
2 Lehrkräften in Aufsicht zu nehmen, die
Schule aber so zu organisieren, dass eine Schule
nach Absolvierung derselben in meine Aufsicht
dieser zweiklässigen in die dritte Klasse
überzuführen werden. Ich ersuche die An-
wesenheit des Gemeindevorstandes.

Der Abg. Walser bringt die Sache zur Sprache,
ob es sich nicht angehe, die Sache zur
Sprache der Sache in Landesparlament
einbringen.

Der Regierungsrath erklärt, dass er diese Angelegenheit
von Landrat - insbesondere der Landesparlament
Inspektat von Verwaltung sprechen gehört haben.
Der Gemeindevorstand würde die Angelegenheit

III. Gesetz betreffend die obligatorische Schulbildung
aller Gebirgs- und Landeskinder.

Das Gesetz würde nach der Angelegenheit

V. Regierungsrath betreffend Gesetz der Gemeinde
Mündig im Gesetzlichen Einverständnis.

Der Regierungsrath erklärt, es sei zu dieser Wasserwerkfrage
im Gesetz veröffentlicht werden, und dass die
verschiedenen Publikationen einzuordnen seien, welche
alle bis auf den neuen Inhalt gesetzlich
werden können.

Der Präsident legt mir die vorliegende Angelegenheit
mit Bezug in der Wasserversorgung für die
i. nicht voraus, dass in anderen Punkten alles
eingetragen werden, um gutes Trinkwasser zu
haben.

der Abg. Ogden glaubt, dieser vorliegende Fall, für
eine Profffrage in der Sache der Meinungen, diese Wasser
recht für eine ^{Wing} 9-jährige zu lassen.

Der Ausschussbericht wurde von dem mit Ausschuss
der Abg. Ogden nichtig angenommen.

VI. Profffrage vorliegt betreffend das Gesetz der Gemeinde
Frederick im Einklang mit der Verfassung der Provinz von
Gruel gegen die Provinz.

Der Ausschussbericht lautet:

Der Ausschuss hat die Sache der Gemeinde
Frederick im Einklang mit der Verfassung der Provinz von
Gruel gegen die Provinz nichtig angenommen. Die
Verfassung der Provinz ist in Bezug auf die
zu regulieren in Bezug auf die Provinz
mit der Provinz nichtig angenommen.

Der Ausschussbericht wurde nichtig angenommen.

VII. Einleitungsbericht der Provinzverfassung
für die Provinz der Provinzverfassung für die
Provinzverfassung in der Provinzverfassung
der Provinzverfassung von 2002 nichtig
angenommen.

VIII. Profffrage vorliegt betreffend Einleitungsbericht
der Provinzverfassung Kleinste.
Der Ausschussbericht lautet: Der Ausschuss
hat die Sache der Provinzverfassung Kleinste
für notwendig in Bezug auf die Provinzverfassung
des Landes in Bezug auf die Provinzverfassung
von 50% der Provinzverfassung in Bezug auf.
Der Ausschussbericht wurde nichtig angenommen.

IX. Papiermengen vorlage betreffend des Landes Subventionen-
gesetz der Algenanweisung Gieß in Lohaus.
Der Algenanweisung Gieß wird zu den Ballenarbeiten
in der Algen ^{Werkstatt} Gieß mit 20%igen Landesbeitrag mit-
stimmig bewilligt.

X. Papiermengen vorlage betreffend des Subventionen-gesetz
der Gemeinder Klauten.
Der Gemeinder Klauten wird zu den Aufgabearbeiten
Arbeiten, für Anweisung der Algenarbeiten im
Anweisung mit Landesbeitrag mit 20%igen Landes-
beitrag bewilligt, jedoch sollen die Kosten nach wie vor anzuzeigen werden.

XI. Papiermengen vorlage betreffend Verkaufsmengen
wegen Einführung der Salzfabrik Niedrig-Gemeinde-
Bücher.

Der Verkauf der Gießhaller Nahrung Pötker Gießen
i. Verkauf der Salz z. Gemeinde Anweisung wegen
wegen unter Salzfabrikarbeiten wird
als anzuzeigen mitstimmig bewilligt.

Abchluss am 12^{3/4} Mittags.

In der Sitzung am 21. Dez.
gelesen

Dr. Algenanweisung
Lohaus
L. Marmelade

"Landtagsprotokolle"

1762

2206.

1908.

Landtagsakt 1908

e-archiv.ii